



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 603.454/0-V/4/98

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

1017 Wien

BUNDESKANZLERAMT	
GESETZENTWURF	
Zl. ....	6-GE/19.98
Datum: 20. FEB. 1998	
Verteilt .....	23.2.98/1

*Dr. Klausgraber*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird.

19. Februar 1998  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 603.454/0-V/4/98

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

ATTLMAYR

2475

23 3700/66-V/14/97  
13. Jänner 1998

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz  
geändert wird

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst des  
Bundeskanzleramtes wie folgt Stellung:

1. Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift u.a. mit der  
Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (vgl. Richtlinie 124 der Legistischen  
Richtlinien 1990).

2. Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die hier - schon bisher - verwendete Verweisungstechnik widerspricht der Richtlinie  
57 der Legistischen Richtlinien 1990 und sollte durch einen näheren Hinweis ersetzt  
werden.

Ferner ist äußerst fraglich, ob die Wendung „eines an seine Stelle tretenden Index“  
eine im Hinblick auf Art. 18 B-VG ausreichende Determinierung darstellt, weil offen  
bleibt, welcher Index dafür herangezogen werden kann.

3. Zu Z 2 (§ 23 Abs. 1 Z 2):

Auch hier dürfte zweifelhaft sein, ob nach dem Wegfall der Wendung „an der Wiener Börse ermitteln“, die Vorschrift den Anforderungen des Art. 18 B-VG genügt, weil sie dann keinerlei Angaben mehr über den maßgeblichen Devisenmittelkurs enthält.

Zu den Erläuterungen:

Den Erläuterungen ist ein Vorblatt voranzustellen (vgl. die Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80 sowie vom 11. Feber 1981, GZ 600.824/1-V/2/81).

Ferner sind in den Erläuterungen im Allgemeinen Teil möglichst genaue Angaben festzuhalten, wie sich der vorgeschlagene Entwurf finanziell auswirken wird (vgl. Richtlinie 90 der Legistischen Richtlinien 1979).

Da durch den vorliegenden Entwurf Rechtsvorschriften geändert werden sollen, wäre schon dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen (vgl. Richtlinie 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auch sollte die Kompetenzgrundlage in den Erläuterungen angegeben werden (vgl. Richtlinie 94 der in diesem Zusammenhang noch gültigen Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

19. Februar 1998  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

